

Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV.NRW.S.712/SGV.NRW.S.610), in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG.NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.06.1995 (GV.NRW.S.926/SGV.NRW. 77), in der zurzeit gültigen Fassung;
und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 18.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) Benutzungsgebühren.
2. Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die gewogenen und entsorgten Anlageninhalte in Tonnen. Hierzu gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.
3. Bei jeder Entsorgung erhält der Grundstückseigentümer einen Messbeleg über die zu entsorgenden Anlageninhalte.

§ 2 Kleininleiterabgabe

1. Die Betreiber von Kleinkläranlagen, deren Anlagen im Zeitpunkt ihrer Überprüfung nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprachen, haben der Gemeinde Grefrath ihren Anteil der Abgabe nach dem Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit dem Landeswassergesetz zu ersetzen.

2. Die Kleininleiterabgabe beträgt jährlich 17,90 € je angeschlossene, mit erstem Wohnsitz gemeldete Person. Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der angeschlossenen Personen wird der 30.06. des Vorjahres festgesetzt. Die Kleininleiterabgabe ist in 4 gleichen Raten zu zahlen und ist jeweils am 15.02., 15.05., 15.08, und 15.11. fällig. Sie wird im Grundbesitzabgabenbescheid der Gemeinde Grefrath festgesetzt.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem Monat, in dem erstmals eine Kleininleitung erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem sie entfällt.

§ 3

Gebühren- und Abgabepflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist.
2. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Gemeinde Grefrath unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und einem Beauftragten der Gemeinde nach vorheriger Anmeldung das Betreten des Grundstückes für Überprüfungs Zwecke zu gewähren.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten analog für die Zahlung der Kleininleiterabgabe.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtung „Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ und endet mit deren Aufgabe.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 13,18 €/t
2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus
 - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt 20,93 €/t
 - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt 30,15 €/t
3. Sofern die Gemeinde gemäß § 49 (5) LWG vom Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 6

Erhebungsverfahren/Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden im Auftrag der Gemeinde Grefrath von der Gemeindewerke Grefrath GmbH erhoben.
2. Die Benutzungsgebühren für die in einem Quartal entsorgten Anlageninhalte werden im darauf folgenden Quartal durch einen Gebührenbescheid (Gemeindewerke Grefrath GmbH) angefordert. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 2 Wochen an die Gemeindewerke Grefrath GmbH zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 04. Juli 2005, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus dem Beschluss über Änderung der Satzung vom 11.12.2007, der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2008, der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2009, der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2010, der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2011, der 6. Änderungssatzung vom 17.12.2012, der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2013, der 8. Änderungssatzung vom 15.12.2014, der 9. Änderungssatzung vom 14.12.2015, der 10. Änderungssatzung vom 13.12.2016, der 11. Änderungssatzung vom 12.12.2017 und der 12. Änderungssatzung vom 11.12.2018 ergebenden Änderungen.

Abl. Krs. Vie. 2007, S. 970 / 971

Abl. Krs. Vie. 2008, S. 1025

Abl. Krs. Vie. Nr. 40 vom 17.12.2009, S. 1177

Abl. Krs. Vie. Nr. 41 vom 23.12.2010, S. 1184

Abl. Krs. Vie. Nr. 41 vom 23.12.2011, S. 1225

Abl. Krs. Vie. Nr. 41 vom 20.12.2012, S. 1083

Abl. Krs. Vie. Nr. 45 vom 19.12.2013, S. 1151

Abl. Krs. Vie. Nr. 37 vom 18.12.2014, S. 1260

Amtsblatt Kreis Viersen, Nummer 36 vom 17.12.2015, S. 1058

Amtsblatt Kreis Viersen, Nummer 39 vom 22.12.2016, Seite 1133

Amtsblatt Kreis Viersen, Nummer 42 vom 21.12.2017, Seite 1218

Amtsblatt Kreis Viersen, Nummer 40 vom 20.12.2018, Seite 1171

66-1-3